

wirkten noch sehr stark. Es wurde aber auch als ungerecht angesehen, dass liechtensteinische Frauen durch Heirat mit einem Ausländer das liechtensteinische Bürgerrecht verloren, während Ausländerinnen, die mit einem Liechtensteiner verheiratet waren, das Stimmrecht automatisch erhalten sollten. Die Politik war daher gefordert, flankierend und vorbereitend zu den Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechts solche Ungerechtigkeiten aus dem Weg zu schaffen. Die beiden Parteien – VU und FBP – gründeten Frauen-Unterorganisationen in ihren Parteien (Frauen-Union, Frauen in der FBP). Ferner wurde 1976 den Gemeinden gestattet, auf Gemeindeebene das Frauenstimmrecht unabhängig vom Stimm- und Wahlrecht auf Landesebene einzuführen.⁴⁶⁶

Die Ungeduld der fortschrittlich eingestellten Frauen und Männer in Liechtenstein wurde mit den Jahren jedoch immer grösser. Es bildeten sich Gruppen, die immer forscher auf die Einführung des Frauenstimmrechts drängten. Die Aktion «Dornröschen» unternahm sogar eine Fahrt zum Europarat nach Strassburg, um darauf hinzuweisen, dass das 1978 dem Europarat beigetretene Land Liechtenstein noch immer kein Frauenstimmrecht besass. Schliesslich beschloss der Landtag 1984 einmal mehr die Einführung des Frauenstimmrechts, legte die Vorlage aber wiederum dem Volk zur Entscheidung vor. Diesmal war der Schritt erfolgreich, das Frauenstimmrecht wurde mit knapper Mehrheit von 51,3 Prozent Ja-Stimmen eingeführt (LGBL. 1984.027).⁴⁶⁷

6.3.1.4 Mehrheitsklausel

Zwei Initiativen und Volksabstimmungen widmeten sich dem Anliegen, dass diejenige Partei, die landesweit die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, auch die Mehrheit der Sitze im Landtag einnehmen sollte. Beide Initiativen von 1975 und 1981 wurden von der FBP lanciert, die im Unterland jeweils einen deutlichen Stimmenüberhang hatte, während im Oberland die beiden Parteien fast gleichauf waren. Dies konnte dazu führen, dass beide Parteien im Unterland trotz deutlichen Stimmenvorsprungs der FBP drei Mandate eroberten, im Oberland aber die VU mit

466 LGBL. 1976.050 betreffend Art. 110bis LV.

467 LI LA RF 333/109; DM 1984/002/A+B. Eigene Archivunterlagen.